

- b) die Einhaltung der betreffenden Lieferpläne, die die Grundlage für den Vertragsabschluß bilden, zu überwachen,
- c) die zentrale Erfassung und Verteilung solcher textilen Erzeugnisse durchzuführen, für die keine planmäßig organisierten Vertriebsmöglichkeiten bestehen,
- d) auf die Einhaltung der staatlichen Kennziffern und Standards hauptsächlich auf dem Gebiet des Materialeinsatzes hinzuwirken,
- e) auf das sortimentsmäßige Warenangebot der Herstellerbetriebe Einfluß zu nehmen,
- f) die Herstellung unmittelbarer vertraglicher Beziehungen zwischen den Konfektionsbetrieben der bezirksgeleiteten und örtlichen Wirtschaft und den Betrieben der Webereiindustrie im Rahmen der staatlichen Kontrollziffern zu veranlassen.

§ 4

Die Verkaufsorganisationen des Staatlichen Textil-Kontors sind berechtigt,

- a) von den Herstellerbetrieben und den zuständigen Wirtschaftsorganen Unterlagen über Produktionsmöglichkeiten und Materialbedarf anzufordern,
- b) zur Kontrolle der Einhaltung der Materialverbrauchsnormen bzw. Einsatzgewichte für textile Fertigwarenerzeugnisse Fachberater aus staatlichen Institutionen in Anspruch zu nehmen,
- c) in die außerhalb der Verkaufshandlungen abgeschlossenen Lieferverträge der Herstellerbetriebe Einblick zu nehmen.

§ 5

(1) Die Verkaufsorganisationen des Staatlichen Textil-Kontors können für ihre Leistungen von den Herstellerbetrieben Gebühren bzw. Umlagen nach den hierfür geltenden Sätzen (siehe Anlage) erheben.

(2) Herstellerbetriebe, die ihren Zahlungsverpflichtungen gemäß Abs. 1 nicht nachkommen, können von der weiteren Beteiligung an Verkaufshandlungen ausgeschlossen werden.

§ 6

(1) Das Staatliche Textil-Kontor hat die Einnahmen und Ausgaben seiner Verkaufsorganisationen gesondert zu planen und den Ertrag nach den hierfür geltenden Bestimmungen an den Staatshaushalt abzuführen.

(2) Das Staatliche Textil-Kontor hat jeder Verkaufsorganisation den auf sie entfallenden Planteil rechtzeitig mitzuteilen.

57

Die von dem Hauptdirektor des Staatlichen Textil-Kontors für die Verkaufsorganisationen des Kontors eingesetzten und entsprechend bevollmächtigten Leiter sind dem Hauptdirektor gegenüber für die gesamte Tätigkeit und die Planabrechnung der von ihnen geleiteten Verkaufsorganisation verantwortlich und rechenschaftspflichtig.

58

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 3. November 1958

Der Vorsitzende der Staatlichen Plankommission

I. V.: Selbmann
Stellvertreter des Vorsitzenden

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Kostenregelung
nach § 5 der Anordnung

I.

Kosten der Verkaufshandlungen

(1) Die für die Vorbereitung, Durchführung und Abwicklung der Verkaufshandlungen entstehenden Kosten haben die Herstellerbetriebe anteilmäßig zu tragen. Die Berechnung ist wie folgt vorzunehmen:

Gesamtkosten der Verkaufshandlung X Umsatz je Betrieb =
Gesamtumsatz

die zu berechnenden Kosten je Betrieb.

(2) Das Staatliche Textil-Kontor kann eine vom Abs. 1 abweichende Berechnungsart festlegen.

(3) Die Umlage beträgt mindestens 2,— DM je Betrieb.

(4) Der Umlageanspruch der Verkaufsorganisation entsteht mit dem Vertragsabschluß.

II.

Gebühren für sonstige Leistungen

(1) Die Verkaufsorganisationen haben einen Gebührenanspruch

a) wenn sie beim Zustandekommen der Verträge über Überhänge (vgl. § 3 Buchst. c der Anordnung) durch Vermittlung mitgewirkt haben,

b) wenn sie bei der Durchführung der Verträge über Überhänge durch Erteilung von Freigabe-Bescheinigungen mitwirken,

c) wenn sie bei der Abwicklung der Verträge, die außerhalb der Verkaufshandlungen geschlossen werden, mitwirken.

(2) Die Gebühren gemäß Abs. 1 Buchst. a betragen 0,5 % und gemäß Abs. 1 Buchstaben b und c 0,1 % des gesetzlich vorgeschriebenen Industrieabgabepreises bzw. Herstellerabgabepreises, mindestens jedoch 2,— DM.

(3) Die Gebühren sind von den Herstellerbetrieben zu entrichten und entstehen:

a) im Falle des Abs. 1 Buchst. a bei Vertragsabschluß mit dem von der Verkaufsorganisation zugewiesenen Bedarfsträger,

b) im Falle des Abs. 1 Buchstaben b und c mit der Erteilung der Freigabe-Bescheinigung bzw. mit der Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfung der Verträge.

Anordnung

über den Medizinischen Dienst des Verkehrswesens.

Vom 5. November 1958

Im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung wird folgendes an geordnet:

51

Mit Wirkung vom 1. Januar 1959 wird der Medizinische Dienst des Verkehrswesens gebildet. Sein Sitz ist Berlin.

52

(1) Die im Bereich der Betriebe und Dienststellen des Verkehrswesens bestehenden Einrichtungen des